

# Vereinssatzung des Tennisclub Hohenfels - Mindersdorf 1967 e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: *TC Hohenfels - Mindersdorf 1967 e.V.* und hat seinen Sitz in 78355 Hohenfels - Mindersdorf.
2. Er wurde am 02.06.1967 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stockach (Register-Nummer: VR 99) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind *rot - weiß*.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Rahmen des Tennissports,
  - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - c. und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit:

1. Ehrenamtspauschale:
  - a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung bis zur steuerlichen Höchstgrenze nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.
  - c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für den Vertragsinhalt und die Vertragsbeendigung. .
2. Sonstige Vergütungen:
  - a. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
  - b. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## § 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - b. Kinder (bis incl. 13 Jahre)
  - c. Jugendliche (14 - 17 Jahre)
  - d. Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Vorstandschaft an Mitglieder verliehen werden, die sich um den in besonderer Form verdient gemacht haben.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Für die Mitglieder sind Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
7. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
  - b. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - c. Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
  - d. Durch den Tod des Vereinsmitglieds.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
9. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Zu ihr ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und mit Angabe der Tagesordnung im Gemeindemitteilungsblatt zu laden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a. Bericht des Vorstands
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Neuwahl des Vorstands
  - d. Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e. Anträge
  - f. Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindesten 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

#### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
der / dem ersten Vorsitzenden  
der / dem zweiten Vorsitzenden  
dem / der Schatzmeister/in;  
dem / der Schriftführer/in  
dem / der Sportwart/in  
dem / der Jugendwart/in  
4 Beisitzern/innen
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
der 1. Vorsitzende,  
der 2. Vorsitzende,  
der Schatzmeister.  
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

#### **§ 9 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

### **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

### **§ 11 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gem. § 5 Nr. 7 c der Satzung

### **§ 12 Auflösungsbestimmungen**

Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Hohenfels, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

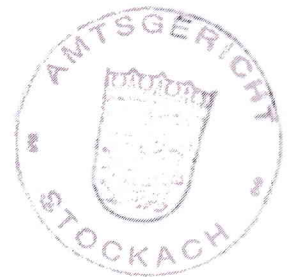
### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.04.2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 23.02.1991. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

### Eintragungsbestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Satzungsänderung am 08.07.2010 im Vereinsregister eingetragen wurde.

78333 Stockach, den 8. Juli 2010



*Müller*

Amtsgericht Stockach  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle